

## **Hinweise zum Betriebstagebuch für Kleinkläranlagen**

Im Folgenden erhalten Sie eine Zusammenstellung von Informationen zu häufigen Fragen rund um das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage.

### **Was versteht man unter einem Betriebstagebuch?**

Das Betriebstagebuch ist ein Nachweisheft, in dem der Betreiber alle durchgeführten Eigenkontrollen festhält. So können Wartungsfirmen oder die zuständige Wasserbehörde nachvollziehen, ob die vorgeschriebenen Überprüfungen regelmäßig durchgeführt wurden. Sollten Sie noch kein Betriebstagebuch besitzen oder ein neues Exemplar benötigen, können Sie sich dieses auf unserer Webseite [www.antoni-umwelttechnik.de](http://www.antoni-umwelttechnik.de) runterladen.

### **Welche Eintragungen sind erforderlich?**

Eingetragen werden müssen die Eigenkontrollen des Betreibers. Welche Prüfungen durchzuführen sind, ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorgaben. Grundlage bildet insbesondere Anhang 1 der Abwasserverordnung in Verbindung mit den Regelungen des DWA-Arbeitsblattes A221 (Abschnitte 9, 12 und 13).

Im Kapitel 12 des genannten Arbeitsblattes heißt es sinngemäß:  
Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig zu prüfen, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren sowie die wesentlichen Betriebsparameter zu erfassen und zu dokumentieren. Dabei ist die jeweilige Betriebsanleitung zu beachten.

### **Tägliche Kontrolle**

- Überprüfung, ob die Anlage ordnungsgemäß läuft
- Kontrolle, ob eine Störungsmeldung angezeigt wird
- Störungen müssen sofort behoben werden

### **Monatliche Kontrollen**

Mindestens sind folgende Punkte zu prüfen und einzutragen:

- Sichtprüfung des Ablaufs auf Schlammabtrieb
- Kontrolle von Zu- und Ablauf auf Verstopfungen
- Ablesen und Eintrag der Betriebsstunden der elektrischen Aggregate
- Bei nachgeschalteter Versickerung sind die Vorgaben der DIN 4261-5 einzuhalten

Ist die Steuerung der Anlage mit einem elektronischen Logbuch ausgestattet, in dem die Betriebsstunden automatisch erfasst werden, entfällt in der Regel der handschriftliche Eintrag dieser Werte. Die übrigen Eigenkontrollen müssen jedoch weiterhin im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

Auch in bauaufsichtlichen Zulassungen (bei älteren Anlagen oder Nachrüstungen) finden sich ergänzende Bestimmungen zum Führen des Betriebstagebuches.

Zusammengefasst gilt:

- **Täglich:** Kontrolle, dass die Kleinkläranlage läuft und keine Störungen vorliegen.
- **Monatlich:**
  - Prüfung der Einleitstelle (z. B. Probeschacht, Übergabeschacht oder Einleitung ins Gewässer) auf Auffälligkeiten wie Schlammabtrieb
  - Sichtkontrolle auf Verstopfungen
  - Kontrolle der Störmeldungen bzw. Alarmer
  - Ablesen der Betriebsstunden (sofern kein elektronisches Logbuch vorhanden ist)

### **Warum ist das Betriebstagebuch notwendig?**

Die Pflicht zur Führung ergibt sich direkt aus dem Wasserrecht. In Anhang 1 der Abwasserverordnung (Abs. 4) ist die Dokumentation als Voraussetzung für die Nachweisführung über den ordnungsgemäßen Betrieb festgelegt.

Darüber hinaus fordert auch die Untere Wasserbehörde ausdrücklich das Führen eines Betriebstagebuches. Welche Anforderungen im Detail gelten, können Betreiber in der Erlaubnis nachlesen, die sie von der Unteren Wasserbehörde für ihre Kleinkläranlage erhalten haben.

### **Weshalb benötigt das Wartungsunternehmen Einblick?**

Das Wartungsunternehmen ist angehalten, das Betriebstagebuch zu prüfen. Bitte legen Sie unseren Wartungsmonteuren das Betriebstagebuch unaufgefordert vor.